

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG, Schwäbisch Hall

Vertragsanbau- und Kaufvertrag für Qualitätsraps - Ernte 2019 Poolvermarktung

zwischen dem Erzeuger:	und:
Name:	BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG
Straße:	Ritterstraße 4
PLZ/Ort:	74523 Schwäbisch Hall
Unternehmer-Nr.:	nachstehend „BAG“ genannt

Vorbemerkung: Der Erzeuger ist Mitglied der **Erzeugergemeinschaft Qualitätsraps Nordwürttemberg e. V., Schwäbisch Hall** (Geschäftsstelle BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG, Schwäbisch Hall) **Allen Angeboten, Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft der BAG zu Grunde.**

§ 1

Der Erzeuger verpflichtet sich

(1) zum Anbau von Raps, Basis EU-Standard, erzeugt gemäß EU-Nachhaltigkeitsverordnung, auf folgenden Vertragsflächen

_____ ha - Sorte _____ _____ ha - Sorte _____ _____ ha - Sorte _____

_____ ha Sommerraps der Sorte _____

zur Erreichung des festgelegten Qualitätsstandards ausschließlich zertifiziertes Saatgut der vom Vorstand der BAG empfohlenen 00-Sorten zu verwenden.

(2) jeweils unmittelbar nach durchgeführter Ernte den gesamten Ertrag aus der Vertragsfläche an eine der im nachstehenden § 2 namhaft gemachten Annahmestellen der BAG zu liefern.

Der Erzeuger ist damit einverstanden, dass seine Partie mit anderen Erzeugerpartien zusammen gelagert wird.

Die gelieferte Biomasse (Raps) wurde in Deutschland produziert und entspricht den Anforderungen der EU-Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung = Biokraft-NachV) und der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung = BioSt-NachV).

§ 2

Annahmestellen sind die Lagerhäuser

in Eckartshausen mit GfL-Eckartshausen Neuenstein Neunheim Schwäbisch Hall Sulzdorf

(Bitte entsprechendes Lagerhaus ankreuzen)

§ 3

Als Durchschnittsertrag werden bei Winterraps 40 dt/ha und bei Sommerraps 30 dt/ha zugrunde gelegt.

§ 4

(1) Die BAG verpflichtet sich den gesamten Ernteertrag aus der Vertragsfläche abzunehmen, sofern die Bedingungen von § 1 erfüllt sind.

(2) Die BAG zahlt dem Erzeuger für seine Liefermenge einen Preis, der sich wie folgt berechnet:

a) Nach erfolgter Vermarktung von wesentlichen Mengen der Poolware legt der Vorstand der BAG einen Erzeugerpreis nach Abzug der der BAG im Rahmen der Vermarktung entstandenen Kosten (Erfassungs-, Aufbereitungs-, Gesunderhaltungs-, Lagerungs-, Vermarktungs-, Fracht- und Analysekosten) und nach Abzug einer marktüblichen Handelsspanne auf Basis des tatsächlich eingetretenen Vermarktungserfolges fest. Zu dem Erzeugerpreis hinzu kommt ein **BAG-Vertragsbonus von 0,35 €/100 kg netto.**

- b) Es sind die im nachfolgendem § 5 festgelegten Qualitätsstandards und Abrechnungsmodalitäten zu beachten, welche sich auf den Kaufpreis auswirken können.
- (3) Der Erzeuger erhält für seine Liefermenge eine nach Einschätzung des Vorstandes der BAG dem jeweiligen Marktverlauf angemessene Abschlagszahlung bis 31.08.2019.

§ 5

- (1) Der derzeitige EU-Qualitätsstandard für Raps ist wie folgt:
Ölgehalt 40,0 %, Feuchtigkeit 9,0 %, Besatz 2,0 %, Erucasäuregehalt max. 2,0 %, max. 2,0 % FFA (freie Fettsäure)
- (2) Bei Überfeuchtigkeit werden die handelsüblichen Abzüge vorgenommen und die Trocknungskosten gem. der jeweils gültigen Trocknungstabelle der BAG verrechnet. Bei allen anderen Abweichungen vom EU-Qualitätsstandard erfolgt die Qualitätsabrechnung gemäß den jeweils gültigen Ölmühlenbedingungen.
- (3) Änderungen des EU-Qualitätsstandards und der Ölmühlenbedingungen, soweit sie diesen Vertrag berühren, finden entsprechende Anwendung.
- (4) Beim Ölgehalt wird der Durchschnitt unserer, bis zum Abrechnungszeitraum an die Landwirte festgestellten Ölgehalte aller Vermarktungen der Ernte 2019, als Wert für die Abrechnung ermittelt. Wünscht der Erzeuger eine Öl-Einzelanalyse für seine Rapsanlieferungen, ist dies jederzeit möglich. Er muss dies der BAG vor der Anlieferung seines Rapses mitteilen. Hierbei wird ein Durchschnittsmuster seiner Anlieferungen erstellt und an ein autorisiertes Labor zur Ölgehaltsfeststellung eingeschickt.
- (5) Von jeder Anlieferung wird durch die BAG ein repräsentatives Muster gezogen. Dieses Muster entscheidet über die Entladung und ist maßgeblich für die Feststellung der qualitativen Beschaffenheit der Ware. Das Rückstellmuster wird in der BAG ein Jahr aufbewahrt. Der Erzeuger erkennt mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift des von Ihm für die Anlieferung beauftragten Spediteur/Fahrzeugführer auf dem Muster, dieses als aus der angelieferten Partie gezogen an. Der Mitarbeiter der BAG bestätigt ebenfalls mit seiner Unterschrift die korrekte Ziehung aus der angelieferten Partie.
- (6) Von jedem Erzeuger wird ein Rückstellmuster seiner Anlieferungen für eine eventuelle Nachanalyse zurückgestellt. Bei Qualitätsdifferenzen wird eine Nachanalyse bei einem anerkannten Untersuchungsinstitut vorgenommen. Die Kosten einer Nachuntersuchung in Höhe von 13,- € trägt der Antragsteller.
- (7) Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.

§ 6

1. Kommt der Erzeuger den in diesem Vertrag eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, kann die BAG von dem Erzeuger für den ihr daraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen.
2. Der Erzeuger und die BAG sind im Falle von höherer Gewalt in ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder die BAG nicht zu vertreten haben, die Lieferung bzw. Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben muss. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander möglichst frühzeitig, unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.
3. Soweit mit diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten in der Rangfolge der Nennung unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft sowie die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Als zuständiges Schiedsgericht wird das Schiedsgericht des Südwestdeutschen Warenbörse e. V., Stuttgart bestimmt.

_____, den _____

Schwäbisch Hall, den _____

Erzeuger



Michael Eißler
Geschäftsführer

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG

Version: E 19/1